

§. 26.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2 1/2 Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck - Schönhausen.

wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen noch vorbehalten bleibt.

Weimar, den 3. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Hellendorff.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem auf Grund der Ministerial-Berordnungen vom 1. Februar, 5. Mai und 30. August 1866, den Schutz vor der Trichinen-Krankheit, sowie die Autorisation und Prüfung der Fleischbeschauer betreffend, nunmehr fast in allen Fleischschaubezirken des Großherzogthums verpflichtete Fleischbeschauer ernannt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, erscheint es einerseits zulässig, andererseits aber auch in Rücksicht auf die dem Publikum schuldige Fürsorge geboten, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung alles zur gewerbmäßigen Verwerthung kommenden Schweinefleisches wie eine solche von einer Mehrzahl von Polizei-Behörden bereits im ortspolizeilichen Wege angeordnet worden ist, zur Erzielung größerer Gleichmäßigkeit und Wirksamkeit hinsichtlich der letztgedachten Maßregel für das ganze Großherzogthum zu verfügen. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf

die eingangserwähnten Ministerial-Bekanntmachungen verordnet deshalb das unterzeichnete Staats-Ministerium Folgendes:

§. 1.

Wer ein Schwein Behufs gewerbmäßiger Verwerthung schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe durch einen im Großherzogthum autorisirten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen und daß daher rührende Fleisch nicht eher roh oder zubereitet zu verkaufen oder zum Verkaufe auszustellen, als bis der trichinenfreie Zustand desselben von dem betreffenden Fleischbeschauer schriftlich bezeugt worden ist.

§. 2.

Zu diesem Behufe hat der Besitzer alsbald nach dem Schlachten jedes Schwein in ein, die nachstehenden sechs Rubriken enthaltendes, Fleischbuch mittels Ausfüllung der ersten vier Rubriken unter fortlaufenden Nummern einzutragen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	T a g des Schlachtens.	Alter und Geschlecht des Schweins.	Name und Wohnort des früheren Besitzers.	T a g der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Ergebnis der Untersuchung.

Alsdann hat er von jedem Schweine je eine Fleischprobe aus dem Zwergfell und den Brustmuskeln, ferner den Kehlkopf mit dessen zugehörigen Muskeln zu entnehmen und diese Theile in einer Schachtel, welche auf der Außenseite mit dem Namen des betreffenden Gewerktreibenden und der in das Fleischbuch eingetragenen Nummer zu bezeichnen ist, zugleich mit dem Fleischbuche dem Fleischbeschauer zu übergeben. Sind gleichzeitig mehrere Schweine geschlachtet worden, so müssen die einzelnen Thiere auf ihrer Außenseite mit den betreffenden Nummern des Fleischbuchs bezeichnet werden. Auch darf jede Schachtel nur von einem Schweine herführende Theile enthalten.

Der Fleischbeschauer hat nach ordnungsmäßiger Untersuchung der vorgelegten Proben sein Attest über deren Ergebnis in die fünfte und sechste Rubrik des Fleischbuchs einzutragen und zugleich die Zahl der von einem Jeden der betreffenden Gewerktreibenden an den einzelnen Tagen zur Untersuchung gebrachten Schweine in einem zu diesem Behufe besonders zu führenden Journal zu vermerken, alsdann aber das Fleischbuch dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn es sich um die Untersuchung einzelner Fleischstücke handelt, so sind dieselben dem Fleischbeschauer im Ganzen vorzulegen, welcher nach Vornahme der Untersuchung ein besonderes Attest über deren Ergebnis auszustellen hat.

Auch steht es dem Fleischbeschauer jederzeit frei, den zu untersuchenden Thieren die betreffenden Fleischproben in dem Schlacht- oder Verkaufslokal selbst zu entnehmen, bezügl. unter seiner unmittelbaren Aufsicht entnehmen zu lassen.

§. 3.

Sinsichtlich des nicht durch eigenes Ausschachten gewonnenen, sondern von Anderen bezogenen und im Großherzogthum in den Handel gebrachten Schweinefleisch, sei es im rohen oder im zubereiteten Zustande, hat der Verkäufer jedenfalls die durch die Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 1. Februar 1866, den Schutz vor der Trichinen-Krankheit betreffend, auferlegte Verantwortung für die trichinenfreie Beschaffenheit der verkauften Fleischwaaren zu tragen.

Den Polizei-Behörden bleibt vorbehalten, dergleichen Fleischwaaren auf Kosten des Verkäufers mikroskopisch untersuchen zu lassen, sofern der letztere nicht im Stande ist, den Nachweis zu liefern, daß bereits eine solche Untersuchung durch einen autorisirten Fleischbeschauer stattgefunden hat und hierbei Trichinen nicht entdeckt worden sind.

§. 4.

Zu widerhandlungen gegen die in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldbußen bis zu Zehn Thalern geahndet.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung tritt vom 1. März d. J. ab in allen Fleischschau-Bezirken des Großherzogthums in Kraft, in den mindestens ein Fleischbeschauer autorisirt ist, eventuell, sobald dies geschehen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

§. 5.

Die Polizei-Behörden haben durch öftere Untersuchungen in den Geschäftslokalen der betreffenden Gewerbetreibenden, namentlich durch Einsicht des Fleischbuchs und Vergleichung seines Inhalts mit dem Journale des Fleischbeschauers darüber zu wachen, daß die vorstehenden Anordnungen pünktlich befolgt, Kontraventionen aber zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Weimar, am 23. Januar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. von Helldorff.

